Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

13. Februar 1855. | Nro 35. | 13. Lutego 1855.

(298) **Kundmachung.** Nro. 137 Pr.

Bei der am 2. Jänner 1855 vorgenommenen 4ten Verlosung der Serien der zum Behufe der Einlösung der Mailand-Monza-Como-Eisenbahn ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen ist die Serie F., in welcher alle mit diesem Buchstaben bezeichneten Obligazionen enthalten sind, gezogen worden.

Ferner wurde bei der hierauf vorgenommenen 8ten Verlosung der Mailand-Monza-Como-Eisenbahn-Rentscheine die Serie Nr. 27 gezogen, wobei auf die in dem nebenliegenden Verzeichnisse aufgeführten 50 Nummern dieser Serie die beigesetzten Gewinnste entfielen.

Alle übrigen nicht aufgeführten 3550 Nummern der Serie Nr. 27 gewinnen 14 fl. pr. Stück.

Endlich wurden bei der am selben Tage vorgenommenen ersten Verlosung der Obligazionen des fundirten 5% Anlehens der Wien-Gloggnitzer Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1845 nachstehende Obligazions-Nummern gezogen:

à 1000 fl. die Nummern: 31, 79, 372, 461, 558, 597, 622, 893, 894, 911, 980, 1011, 1025 und 1027; à 500 fl. die Nummern: 403 und 404.

Dies wird in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 17. Jänner 1855 Z. 664-F. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom Präsidium der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 2. Februar 1855.

Beglaubigte Abschrift.

Z. 664-F. M. Verzeichniß der in der am 2. Jänner 1855 vorgenommenen 8ten Verlosung Einer Serie, enthaltenen und mit größeren Gewinnsten als 14 fl. dotirten 50 Nummern der Mailand-Monza-Como-Eisenbahn-Rentscheine.

Serie Nr. 27.

Rentschein-Nummern mit den nachstehenden Gewinnsten:

Ruf	Nummer	Gewinnst	Ruf	Nummer	Gewinnst
				Translatus	33.000
1	2351	20.000			
2	81	5000	28	2293	100
3	1876	2000	29	1339	100
4	102	800	30	238	100
5	2739	800	31	2548	50
6	2905	500	32	1547	50
7	1995	500	33	3260	50
8	3493	300	34	1357	50
9	492	300	35	964	50
10	1640	300	36	3304	50
11	3196	300	37	1565	50
12	703	200	38	538	50
13	1249	200	39	1865	50
14	2269	200	40	3126	50
15	702	200	41	3329	50
16	41	200	42	952	50
17	527	200	43	918	50
18	3039	100	44	2583	50
19	2848	100	45	838	50
20	974	100	46	2054	50
21	1420	100	47	3234	50
22	2569	100	48	83	50
23	647	100	49	556	50
24	1178	100	50	2363	50
25	2713	100		Zusammen	34.300
26	1825	100		Die übrigen 3550 Nummern à 14 fl.	49.700
27	1406	100			
	Latus	33.000		Summe	84.000

Collationirt und mit dem ungestempelten Originale von Wort zu Wort gleichlautend gefunden.

K. k. Finanz-Landes-Direkzion-Manipulazions-Aemter-Direkzion.

Lemberg, am 7. Februar 1855.

Ogłoszenie. (2)

Przy przedsięwziętem dnia 2. stycznia 1855 r. czwartem losowaniu seryi obligacyi długu państwa wydanych dla wykupna Medyolańskiej-Monza-Como kolei żelaznej wyciągnięto seryę F., zawierającą wszystkie tą literą oznaczone obligacye.

Następnie wyciągnięto przy ósmem losowaniu biletów rentowych Medyolańskiej-Monza-Como kolei żelaznej seryę Nr. 27, przyczem na podane w załączonym wykazie 50 numerów tej seryi padły wymienione wygrane.

Wszystkie nieprzytoczone 3550 numerów seryi Nr. 27. wygrywają po 14 złr. na sztukę.

Nakoniec wyciągnięto przy odbytem tego samego dnia pierwszem losowaniu obligacyi fundowanej 5% pożyczki towarzystwa Wiedeńsko-Gloggnickiej kolei żelaznej z r. 1845 następujące numera obligacyi:

Na 1000 złr. numera: 31, 79, 372, 461, 558, 597, 622 893, 894, 911, 980, 1011, 1025 i 1027; — na 500 złr. numera 403 i 404.

Co stósownie do wysokiego dekretu ministeryum finansów z dnia 17. stycznia 1855 l. 664-F. M. podaje się do wiadomości powszechnej.

Z prezydyum c. k. galicyjskiej dyrekcyi finansów krajowych.

Lwów, 2. lutego 1855.

Wierzytelna kopia.

L. 664-F. M. Wykaz 50 numerów biletów rentowych Medyolańsko-Monza-Como kolei żelaznej zawartych w jednej seryi wyciągnionej przy ósmem dnia 2. stycznia 1855 r. przedsięwziętem losowaniu, a dotowanych większemi wygranemi niż 14 złr.

Serya Nr. 27.

Numera biletów rentowych z następującemi wygranemi:

Wywołanie	Numer	Wygrana	Wywołanie	Numer	Wygrana
				Translatus	33.000
1	2351	20.000			
2	81	5000	28	2293	100
3	1876	2000	29	1339	100
4	102	800	30	238	100
5	2739	800	31	2548	50
6	2905	500	32	1547	50
7	1995	500	33	3260	50
8	3493	300	34	1357	50
9	492	300	35	964	50
10	1640	300	36	3304	50
11	3196	300	37	1565	50
12	703	200	38	538	50
13	1249	200	39	1865	50
14	2269	200	40	3126	50
15	702	200	41	3329	50
16	41	200	42	952	50
17	527	200	43	918	50
18	3039	100	44	2583	50
19	2848	100	45	838	50
20	974	100	46	2054	50
21	1420	100	47	3234	50
22	2569	100	48	83	50
23	647	100	49	556	50
24	1178	100	50	3363	50
25	2713	100		Ogółem	34.300
26	1825	100		Reszta 3550 numerów po 14 złr.	49.700
27	1406	100			
	Latus	33.000		Summa	84.000

Kollacyonowano i z niestęplowanym oryginałem od słowa do słowa równobrzmiącem znaleziono.

C. k. dyrekcya urzędów manipulacyjnych przy c. k. dyrekcyi finansów krajowych

Lwów, 7. lutego 1855.

(312) **Edikt.** (2)

Nro. 63 jud. Dem abwesenden Moritz Blau wird zur weiteren gesetzlichen Veranlassung mitgetheilt, daß er von Samuel Braunberg unterm 5ten Jänner 1855 Z. 63 auf Zahlung eines Betrages von 200 fl. 54 kr. CM. c. s. c. geklagt, zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 20ten März 1855 Vormittags um 9 Uhr hiergerichts bestimmt, und daß für denselben Mathias Schösser zum Kurator bestellt worden ist.

Magistrat Biała, am 12. Jänner 1855.

(318) **Kundmachung.** (1)

Aufforderung zum Konkurse um einen in der k. k. Theresiani-schen Ritter-Akademie für den Sohn eines Offiziers der k. k. Armee gestifteten Platz.

Nr. 993. Es ist neuerlich der von der verstorbenen Rittmeisters-Witwe, Frau **Theresia Freiin von Schellerer**, in ihrem Codicille vom 22. April 1825 für einen Zögling in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie auf immerwährende Zeiten gestiftete Platz ledig geworden.

Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen: Offiziers-Söhne von ehelicher und zugleich adeliger Geburt, und zwar: vom Ritter- oder Freiherrn-Stande (nicht vom Grafen oder höhern Stande), deren beide Aeltern adelig und mittellos sind und selbst kein sonstiges eigenes Vermögen besitzen.

Vorzugsweise sind hiezu berufen: Offiziers-Söhne, deren Väter pensionirt sind, sich im Felde rühmlich ausgezeichnet und wenigstens den Rang eines Hauptmannes oder Rittmeisters bis einschließig eines Obersten in einem Linien-Infanterie- oder Kavallerie-Regimente bekleidet haben; außerdem können aber auch Söhne von noch wirklich im Militär mit obigen Eigenschaften und Rang dienenden Vätern aufgenommen werden. Den vorzüglichsten Anspruch darauf soll jedoch derjenige haben, welcher von der Familie der Freiherren **Ertel von Krehlau** abstammt.

Von den abfallenden Stiftungs-Interessen jährlicher 600 fl. Conventions-Münze wird das dermal in der Theresianischen Ritter-Akademie festgesetzte Kostgeld pr. 500 fl. Conventions-Münze bestritten, die übrigen 100 fl. Conventions-Münze aber dem Zöglinge zu seinen übrigen Bedürfnissen unter Aufsicht und Obsorge seiner Aeltern oder seines Vormundes behändigt.

Dem k. k. Armee-Ober-Kommando steht die Wahl und Ernennung des Stiftlings zu.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1826 müssen sich die Aeltern oder der Vormund vor Aufnahme des gewählten Stiftlings, in Folge der für die Theresianische Ritter-Akademie bestehenden Statuten verpflichten, im Falle, als das mit 500 fl. Conventions-Münze bemessene jährliche Kostgeld etwa erhöht werden sollte, auch den die Stiftungs-Interessen übersteigenden Betrag, außerdem aber auch die in dieser Akademie vorfallenden Neben-Auslagen, sowie endlich die bei künftigem Austritte des Stiftlings aus derselben sich ergebenden Equipirungs-Kosten selbst zu bestreiten; auch muß der Zögling nach den Statuten der Akademie zur Aufnahme in dieselbe vollkommen geeignet sein, und jedenfalls das 8. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 12. aber noch nicht überschritten haben.

Diejenigen, welche für einen ihrer Söhne den von weiland der genannten Freifrau gestifteten Platz in der Theresianischen Ritter-Akademie zu erhalten wünschen, haben ihre mit den vollständigen Beweisen, daß sie nach dem Wortlaute des Stiftbriefes die Ansprüche darauf, und insbesondere, daß sie den von der Stifterin verlangten Adelsgrad besitzen, dann mit dem Taufscheine, dem Impfungs-Zeugnisse, den Schul- und Sitten-Attestaten des Aspiranten, und mit der schriftlichen Verpflichtung für den Fall der Aufnahme, die in der Akademie bestehenden Neben-Auslagen, wie nicht minder die bei dem einstigen Austritte aus derselben sich ergebenden Equipirungs-Kosten aus Eigenem bestreiten zu wollen, gehörig belegten Gesuche unmittelbar bei dem k. k. Armee-Ober-Kommando längstens bis Ende April 1855 einzureichen.

Wien, am 23 Jänner 1855.

(322) **Kundmachung.** (1)

Nro. 4883. Vom Magistrate der Kreisstadt Tarnow wird über Einschreiten der k. k. galizischen Finanz-Prokuratur Namens des Tarnower Armen-Instituts im Wege der Exekuzion des mittelst Urtheils des k. k. Lemberger Landrechts ddto. 4ten Mai 1852 Z. 6044 gegen die Marianna Pilz erstegten Kapitals pr. 2000 fl. CM. sammt $^{5}/_{100}$ Zinsen vom 1ten Juli 1847, Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 19 fl. 31 kr., 9 fl., 7 fl. 37 kr. CM., die zwangsweise Feilbiethung der in die Nachlaßmasse nach Maria Pilz gehörigen, in der Stadt Tarnow sub CNro. 91 gelegenen Realität, d. i. des Steinhauses sammt dem Grunde verwilligt, welche in drei Terminen, und zwar: am 20ten Februar 1855, 15ten März 1855 und 25ten April 1855 stets um 10 Uhr Vormittags in der Magistrats-Kanzlei unter den nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der im Wege der gerichtlichen Schätzung ermittelte Schätzungswerth pr. 20843 fl. 3 kr. angenommen.

2tens. Jeder Kauflustige ist verbunden, 10 Perzent des Schätzungswerthes mit 2084 fl. 18 kr. CM. als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden.

3tens. Der Bestbiether ist verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte nach Einrechnung des Vadiums, binnen vierzehn Tagen, die zweite binnen drei Monaten — vom Tage der Zustellung des Bescheides über die zur Wissenschaft des Gerichts genommene Feilbiethung an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

4tens. Sollte sich ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auffündigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher verbunden diese Lasten nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

Die hiemit erequirte Forderung und überhaupt welche immer Fiskal-Forderung wird aber demselben nicht belassen.

5tens. Sollte diese Realität in den ersten zwei Terminen nicht über oder wenigstens um den Ausrufspreis, und in dem dritten auch unter der Schätzung, jedoch nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämmtlichen Gläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 der G. O. und des Kreisschreibens vom 11ten September 1824 Z. 46612 das Erforderliche eingeleitet, und dieselbe im vierten Lizitazionstermine auch um einen niedrigeren Preis, jedoch nicht unter 8009 fl. CM. feilgebothen werden.

6tens. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf der erequirten Realität haftenden Lasten (mit Ausnahme der Grundlasten, welche der Käufer jedenfalls zu übernehmen hat,) extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7tens. den gegenwärtigen Lizitazions-Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird unter Einziehung des Vadiums und des allenfalls bereits erlegten Kaufschillings-Theils — zu Gunsten der Gläubiger — die Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazions-Termine veräußert werden.

8tens. Die für die Erwerbung des Eigenthums dieser Realität gesetzlich entfallende landesfürstliche Gebühr, so wie die Kosten der Intabulirung — hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten, ohne diese Auslagen vom Kaufschillinge in Abschlag bringen zu dürfen.

9tens. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an das städtische Grundbuch, und die Stadtkasse gewiesen.

Von dieser Lizitazion werden nebst der k. k. Finanz-Prokuratur auch die erklärten Erben nach Maria Pilz, als: Katharina Pilz, Marcella Antonina zw. N. Mrazek, Peter Pilz und Heinrich Pilz, ferner die Hypothekargläubiger Joseph Bartmański, die Tarnower Stadtkassa, Abraham Stieglitz, Mendel Keller, Isak Keller, Angela Schebesta, Andreas Przybyłko, Franz Jakubowski, Joseph Perelli, Joseph Kunz, Konstantia Łazowska zu eigenen Handen, Zenobia Philomena Mrazek zu Handen ihres Vaters — endlich die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger: Adam Homentowski, das Handlungshaus Herzogenrath und Greisinger, die Massa des Joseph Mikiewicz, Martin Pieniążek, Joseph Scherschnik, Seidl und Krehl oder Krahl Leopold Franz Michael Kostkiewicz, Stanislaus Piasecki, Veronika Baumann, Lazar Christofowicz, Kasimir Turkowski oder Jurkowski, Jakob Armatys und Georg Fürstauer, Leib Hofjud, Eugenius Łazowski, Eduard, Carolina Antonina und Laura Bleichenbach, Wolf Gottlieb, so wie alle jene, welche seit 9ten Mai 1854 als dem Tage der Ausstellung des Grundbuchsauszuges das Hypothekarrecht erwerben sollten, werden zu Handen des gleichzeitig in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Grabczyński gegen Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Reger bestellten Kurators in die Kenntniß gesetzt.

Tarnow, am 10. November 1854.

(317) **E d i k t.** (1)

Nro. 42808. Vom k. k. Lemberger Landrechte als Realbehörde wird allen auf den, den Hrn. Alexander Konstantin zw. N. Batowski und Anton Adalbert zw. N. Batowski gehörigen, im Zołkiewer Kreise gelegenen Gütern Kulików sammt Attin. Doroszow wielki und Doroszow mały mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit rechtskräftigen Entschädigungsansprüchen der betreffenden Grundentlastungs-Bezirks-Kommission für diese Güter an vollständigem Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 20085 fl. 40 kr. Konvenz. Münze ermittelt wurde, um deren Zuweisung das Ansuchen hiergerichts gestellt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Landrechtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Landrechtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Handen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 4. April 1855 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seinerzeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Uebertreibung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5. des Patentes vom 25ten September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf den Entlastungs-Kapital-Vorschuß überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8ten November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg, am 31. Jänner 1855.

(326) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Von Seite des k. k. Lemberger Artillerie-Zeugs-Verwaltungs-Distrikts-Kommando wird anmit bekannt gemacht, daß für die, in dem Sommer-Semester 1855, das ist vom 1. Mai bis Ende Oktober 1855 sich ergeben könnenden Verführungen, sowohl nicht gefährlicher Artillerie-Güter, d. i. von Schuß- und Hiebwaffen, Eisenwerk, Holzwerk 2c. als von gefährlichen Frachten d. i. lediges Pulver und Munizions-Sorten am 1. März 1855 Punkt 10 Uhr Vormittags, und zu gleicher Stunde auch zu Olmütz eine öffentliche Lizitazion abgehalten werden wird.

Die Fracht-Verhandlung geschieht für nachbenannte Stazionen, als:

Von Olmütz nach Brünn, Krakau, Przemyśl, Lemberg.

Von Krakau nach Przemyśl, Lemberg, Olmütz und Troppau.

Von Swosowitze nach Neugebände bei Wien, nach Brünn, Prag.

Von Lemberg nach Krakau, Brünn, Olmütz, Przemyśl, Zaleszczyk und Gurahumora.

Von Ostrau nach Lemberg, Krakau.

Von Troppau nach Brünn.

Von Brünn nach Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg.

Die Lizitazions-Bedingniße sind folgende:

1) Werden zu dieser Verhandlung nur Spediteurs oder der Lizitazions-Kommissions als solide und rücksichtlich ihrer Vermögens-Umstände als sichere verläßliche Kontrahenten, bekannte Unternehmer, dann solche angenommen, welche sich mit einem nicht über Ein Jahr alten ortsobrigkeitlichen Zeugniße nicht nur über ihre Vermögensumstände und ihre Solidität, sondern insbesondere auch darüber auszuweisen vermögen, daß ihnen die behufs der Verführung nöthigen Mittel, das ist: die Bestimmung der jeweiligen Anzahl starker Pferde und Wägen ohne Verzögerung zu Gebothe stehen.

Jeder Unternehmer hat ein Vadium von 400 fl., Sage! Vierhundert Gulden in CM. zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches von dem Mindestbiether als Ersteher bis auf den Betrag von 800 fl., Sage! Achthundert Gulden in CM. zu ergänzen kömmt.

2) Schriftliche Offerte werden nur unter folgenden Bedingnissen angenommen:

a) Jedes schriftliche Offert muß, belegt mit dem im ersten Punkte vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugniße und dem festgesetzten Vadium, noch vor Anfang des Lizitazionsverfahrens dem Artillerie-Distrikts-Kommando oder der Lizitazions-Kommission übergeben worden sein.

b) Muß der betreffende Offerent ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den bekannt gemachten Lizitazions-Bedingnissen abweichen wolle, vielmehr sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitazions-Bedingniße bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst unterschrieben hätte.

c) Das schriftliche Offert muß ferner die Verpflichtung enthalten, daß im Falle der Offerent Ersteher bliebe, er nach erhaltener offizieler Kenntniß das erlegte Vadium unverzüglich zur vollen Kauzion ergänzen werde, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, zwar so unterwerfen wolle, als wenn er die Kauzion selbst erlegt und die Verführung übernommen hätte.

d) Die einlangenden Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Lizitazion eröffnet. Enthält ein schriftliches Offert, welchem das vorerwähnte Zeugniß zuliegt, einen gleichen Anboth dem bei der mündlichen Lizitazion erzielten Bestboth, so wird dem mündlichen Lizitanten der Vorzug gegeben, ist das Offertanboth billiger als der erzielte mündliche Bestboth und der Offerent nicht anwesend, so wird der Offert-Anboth als Ausrufspreis angenommen und nicht weiter lizitirt, ist der Offerent aber anwesend, so wird die Lizitazion weiter fortgesetzt und hiezu der Offert-Anboth als Ausrufspreis angenommen.

e) Ohne dem mehrerwähnten Zeugniße, oder wenn solches nicht allen Bedingungen entsprechen sollte, wird das Offert als illegal zurückgewiesen und dem mündlichen erzielten Bestboth der Vorzug gegeben.

f) Erklärungen aber, daß Jemand immer noch minder biethe, als der noch unbekannte mündliche Bestboth, so wie nicht gehörig nach der vorhergehenden Bemerkung verfaßte und ohne Vadium belegte, endlich alle nach Beendigung der mündlichen Lizitazion eingelangten Offerte, das ist Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtiget.

Die übrigen Lizitazions-Bedingniße werden am Tage der Lizitazion öffentlich bekannt gegeben werden, und sind in der Zeugskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Lemberg, am 10. Februar 1855.

(324) **Kundmachung.** (1)

Nro. 3739. Vom Magistrate der Kreisstadt Stanislau wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der, durch Felix und Leon Theodorowicze ersiegten Summe von 234 Dukaten und 2 fl. 30 kr. CM. sammt Nebengebühren die exekutive öffentliche Feilbiethung der, dem Herrn Valerian Theodorowicz gehörigen, in Stanislau unter Nro. 36 $^{2}/_{4}$ liegenden Realität in dem dritten auf den 26ten Februar 1855 um 9 Uhr Vormittags bestimmten Termine unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 1056 fl. CM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5 % des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag von 52 fl. 48 kr. CM., zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen.

3) Der Ersteher ist gehalten die Forderungen jener Hypothekargläubigern, welche die Zahlung vor der etwa bedungenen Aufkündigungszeit nicht annehmen wollten, nach Maß des Kaufschillings zu übernehmen.

4) Der Bestbiether ist gehalten für den Fall, wenn er sich mit den Hypothekargläubigern nicht in anderer Weise abgefunden haben sollte, die eine Hälfte des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen nach Erhalt des, die Feilbiethung genehmigenden Bescheides, und die andere Hälfte binnen 6 Monaten vom Tage der Lizitazion gerechnet, an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

5) Wenn der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Hypothekargläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, oder daß er sich mit denselben auf eine andere Weise abgefunden hat, so wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefertigt, derselbe in den physischen Besitz der erkauften Realität eingeführt, und alle Lasten werden aus demselben mit Ausschluß der übernommenen gelöscht.

6) Sollte er hingegen diesen Bedingungen nicht entsprechen, alsdann wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis veräußert werden.

7) Sollte diese Realität nicht über oder um den Schätzungswerth verkauft werden, so wird dieselbe auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

8) Hinsichtlich der Steuern und Lasten werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt und das Grundbuch gewiesen. Hievon werden alle Interessenten verständiget.

Stanislau, am 2. Dezember 1854.

(325) **Kundmachung.** (1)

Nro. 4157. Vom Magistrate der Kreisstadt Stanislau wird hiemit bekannt gegeben, daß Hersch Hirsch wider die Erben nach Simon Bekierski, als: Stefan, Theodor, Anna und Helena Bekierskie wegen Extabulirung der Summe pr. 221 fl. 40 $^{1}/_{4}$ kr. CM. aus dem Lastenstande der Realität Nro. 201 $^{2}/_{4}$ den Rechtsstreit angestrengt hat und zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 22. März 1855 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde. Zur Vertretung der dem Wohnorte nach unbekannten Erben wird zum Vertreter Herr Advokat Dwernicki mit Substituirung des Herrn Advokaten Zajkowski ernannt, und die Erben des Simon Bekierski aufgefordert, bei dieser Tagfahrt entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und Rede und Antwort zu geben, oder die erforderlichen Behelfe dem bestellten Kurator vor dem Termine mitzutheilen, widrigens sie die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Stanislau, am 25. November 1854.

(319) **E d i k t.** (1)

Nro. 53. Von dem Magistrate der kön. freien Stadt Podgórze wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Isaak Mandel aus Podgórze in die Einleitung der Amortisirung des von der k. k. Podgórzer Militär-Haupt-Magazins-Verpflegs-Verwaltung unterm 31ten Mai 1854 ausgestellten, auf Isaak Mandel lautenden Depositenscheins über die erlegte Kauzions-Summe pr. 50 fl. CM. und der von dem Podgórzer k. k. Steueramte unterm 9ten August 1854 Z. 97 ausgestellten, auf Isaak Mandel lautenden Bescheinigung über die erlegte Kauzion pr. 15 fl. CM. gewilligt worden.

Es werden demnach alle Jene die auf die gedachten beiden Urkunden einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Recht hierauf binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser darzuthun, widrigens dieselben nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr gehört und diese Urkunden für null und nichtig erklärt werden würden.

Podgórze, am 3. Februar 1855.

(320) **E d i k t.** (1)

Nro. 88. Vom k. galiz. Merkantil- und Wechselgerichte wird dem Fr. Domicela Uleniecka hiemit bekannt gegeben, daß Hersch Goldberg wider sie um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 100 fl. CM. s. N. G. hiergerichts eingekommen ist.

Da nun der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so wird ihr ein Vertreter von Amtswegen in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Gnoiński zur Wahrung ihrer Rechte beigegeben.

Es liegt ihr sonach ob, über ihre Rechte frühzeitig zu wachen, sonst wird sie sich die etwa entstehenden üblen Folgen selbst zuschreiben müssen.

Lemberg, den 11. Jänner 1855.

(323) **E d i k t.** (1)

Nro. 2056. Vom Magistrate der k. freien Kreisstadt Przemyśl werden alle diejenigen, welche zu dem Nachlaße der am 28 April 1854 hieramts ohne letzwilliger Anordnung verstorbenen Rosalia Makowska Ansprüche machen zu dürfen glauben, aufgefordert, solche unter gesetzlicher Nachweisung ihrer Verwandtschaftsgrade binnen Einem Jahre geltend zu machen.

Przemyśl, am 20. Mai 1854.

(316) **E d i k t.** (2)

Nro. 352. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Przemyśl wird mit Bezug auf die hiergerichtliche Kundmachung vom 10ten Mai 1851 Zahl 916 die hiesige Stadtkassa-Quittung vom 16ten Oktober 1854 Journ. Art. 1325 für amortisirt erklärt.

Przemyśl, am 6ten Mai 1854.

(310) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1010. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Thomas Łażyński, und im Falle seines Ablebens, dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe Fr. Eulalia Szumlańska wider den Obgenannten, wegen Extabulirung des im Lastenstande der Güter Axmanice mit den Attinenzien: Berendowice, Kłokowica und Solca für Thomas Łażyński hypothezirten sechsjährigen Pachtrechtes sammt dem in voraus gezahlten Pachtzinse pr. 1000 Dukaten oder 4653 fl. 20 kr. CM. unterm praes. 11ten Jänner 1855 Zahl 1010 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagsatzung auf den 10ten April 1855 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landrecht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Komarnicki mit Substituirung des Hrn. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Barlmański als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselben sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg, am 15. Jänner 1855.

(306) **Edikt.** (2)

Nr. 6376. Vom Suczawaer Distrikts-Gerichte wird in der Rechtssache des Jakob Gewölb gegen Martin Schäfer wegen 85 fl. 33 kr. WW. über Ansuchen des Klägers vom 24ten November 1854 Z. 6376 für den dem Wohnorte nach unbekannten Belangten Martin Schäfer, und falls dieser nicht mehr am Leben sein sollte, für dessen gleichfalls dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannten Erben der Kimpolunger Insasse Wenzel Ettlinger zum Kurator ad actum bestellt, und demselben gemäß dem klägerischen Ansuchen der Tabularbescheid vom 6ten August 1853 Zahl 2582 zugestellt.

Hievon werden mittelst dieses Ediktes Martin Schäfer als auch falls Letzterer nicht mehr am Leben sein sollte, dessen dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben zur Wahrung ihrer Rechte mit dem in Kenntniß gesetzt, daß sie binnen der gesetzlichen Frist ihren Wohnort dem Gerichte anzuzeigen, oder ihren allfälligen bestellten Bevollmächtigten bekannt zu geben haben.

Aus dem Rathe des Suczawaer k. k. Distrikts-Gerichtes, am 2ten Dezember 1854.

(313) **Edikt.** (2)

Nro. 62 jud. Samuel Braunberg hat gegen Moritz Blau mittelst der Klage de praes. 5. Jänner 1855 Z. 62 auf Anerkennung des von ihm aus Anlaß der Erpachtung des Verzehrungssteuerbezuges vom Fleische in Troppau erfolgten Kauzions-Erlages, bestehend in Staatsschuldverschreibungen im Gesammtbetrage von 1200 fl. CM., dann Gestattung der Erhebung dieser Kauzion geklagt, worüber die Tagfahrt auf den 20. März 1855 Vormittags um 9 Uhr hiergerichts bestimmt worden.

Da der Aufenthalt des Moritz Blau unbekannt ist, so wurde Hr. Mathias Schösser zum Kurator bestellt.

Stadtmagistrat Biała, am 12. Jäner 1854.

(314) **Kundmachung.** (2)

Nro. 42557. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem Hrn. Andreas Kulczycki, der Anna Aichhorn und Marianna Puchalska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Frau Susanna Gräfinn Komorowska gegen dieselben und andere eine Klage de praes. 21. Februar 1854 Z. 42557 wegen Löschung des auf den Gütern Korsow cum attin. zu Gunsten der Thekla Zarembina libr. dom. 79. pag. 156. n. 34. on. haftenden lebenslänglichen Fruchtgenußes — dieser Güter sammt allen Superlasten — überreicht habe.

Da der Wohnort des Andreas Kulczycki, der Anna Aichhorn und Marianna Puchalska dem Gerichte unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Sękowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg, am 30. Dezember 1854.

(301) **Edikt.** (3)

Nro. 24180. Von dem k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird dem Hrn. Elias v. Wassilko mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß mit dießlandrechtlichen Beschluße vom 4ten April 1854 Zahl 5417 über Ansuchen der Frau Pulcheria Wassylko wider ihn die Zahlungsauflage der Wechselsumme von 2584 fl. CM. sammt Nebengebühren bewilligt wurde.

Da der Wohnort des Hrn. Elias v. Wassilko unbekannt ist, so wird für denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Hr. Dr. Wohlfeld auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte.

Czernowitz, am 29ten Dezember 1854.

(307) **Ediktal-Vorladung.** (2)

Nro. 1844. Vom Magistrate der k. Stadt Belz wird der unbefugt abwesende militärpflichtige Carl Cion aus Haus-Nro. 72 geb. 1833, aufgefordert, binnen 6 Wochen in seine Heimath zurückzukehren, widrigens derselbe als Rekrutirungsflüchtling behandelt werden würde.

Belz, am 24ten November 1854.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.